

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1921**

70 (7.10.1921)

# Amtsblatt

## der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 70

Karlsruhe, den 7. Oktober

1921

### I n h a l t:

Nr. 236. Aufgaben der Betriebsräte, Mitwirkung bei Vorlage von Unterstützungsanträgen. Nr. 237. Kriegsbeschädigtenfürsorge. Nr. 238. Einkommensteuer.	Nr. 239. Einstellung von Arbeitern. Nr. 240. Personalausweise der Eisenbahnbediensteten im besetzten Gebiet. Nr. 241. Kuppeln der den Personenzügen beigegebenen Eilgutwagen.
---	---

### A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

#### Nr. 236. Aufgaben der Betriebsräte, Mitwirkung bei Vorlage von Unterstützungsanträgen.

A 8. Zb 104. Nr. M 1586. (Abl. 70. 7. 10. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90 Nr. 22023 verfügt:

Vom Hauptbetriebsrat wurde beantragt, daß den Betriebsräten eine Mitwirkung bei der Gewährung von Unterstützungen an Arbeiter nicht allgemein zugestanden werde.

Die vorgetragene Berufung auf § 70 Ziffer 11 B.R.V. ist hinfällig, da es sich nicht um die Verwaltung einer Einrichtung, sondern um eine reine Verwaltungsmaßnahme handelt. Die Auslegung des Hauptbetriebsrates hätte auch zur Folge, daß die Schlichtungsstellen angerufen werden könnten. Wenn ihre Entscheidung auch nicht bindend ist, so wäre doch immerhin zu befürchten, daß entweder die für die haushälterische Verwendung der in Frage kommenden Etatsmittel allein verantwortlich bleibenden Verwaltungsstellen vielfach so beeinflusst werden würden, daß die zweckmäßige Verwendung der verfügbaren Mittel, z. B. ihre Verteilung auf das ganze Etatsjahr, gefährdet werden könnte, oder daß Beunruhigung der Arbeiter dadurch entstände, daß den (wenn auch nur empfehlenden) Beschlüssen der Schlichtungsstellen mangels genügender etatsmäßiger Geldmittel nicht immer in dem gewünschten Umfange entsprochen werden könnte.

Ich habe mich daher der Auffassung des Hauptbetriebsrates in der beantragten Form nicht anschließen können.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen will ich jedoch den Betriebsräten die Mitarbeit bei der Gewährung von Unterstützungen an Arbeiter im Sinne einer Verwaltungsangelegenheit, also in demselben Umfang wie den Beamtenräten zugestehen. (Vgl. B.R.V. § 43 Ziffer 8). Die Anrufung der Schlichtungsstellen kommt dabei nicht in Betracht. Danach haben die Betriebsräte künftig mitzuwirken bei Vorlage der Anträge auf Unterstützung, also bei der Beurteilung der Frage, ob und in welcher Höhe die Dienststelle eine Unterstützung beantragen will.

Dieses Recht fällt den örtlichen Betriebsräten zu. Die Bezirksbetriebsräte können nur nach Maßgabe des Berufungsverfahrens mitwirken. Die Entscheidung über die Anträge bleibt den zuständigen Verwaltungsstellen überlassen.

#### Nr. 237. Kriegsbeschädigtenfürsorge.

A 8. Zb 34. Nr. M 1579. (Abl. 70. 7. 10. 21.) Alle Dienststellen, welche Kriegsbeschädigte und Eisenbahninvaliden (Rentenempfänger) beschäftigen, füllen auf einem neuerstellten Vordruck die darin vorgesehenen Spalten nach sorgfältiger Ermittlung, wobei die Beteiligten, insbesondere wegen der Spalten 4 und 19, persönlich zu befragen sind, aus und legen die ausgefüllten Vordrucke der vorgesetzten Bezirksstelle jeweils zum 15. April und 15. Oktober, erstmals zum 15. ds. Mts. vor. Die Angaben sind jeweils nach dem Stand vom 1. April bzw. 1. Oktober zu machen.

Die Dienststellen, welche Kriegsbeschädigte und Eisenbahninvaliden (Rentenempfänger) beschäftigen, fordern die erforderlichen Vordrucke umgehend beim Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion an.

Die Bezirksstellen sammeln die Vordrucke und geben sie, gesammelt, an das Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion (Aussteiler 34) weiter, wo sie bis zum 20. April bzw. 20. Oktober vorliegen müssen. Die Bezirksstellen achten darauf, daß die Fristen unter keinen Umständen überschritten werden.

#### Nr. 238. Einkommensteuer.

A 2. R 5. Nr. M 1568. (Abl. 70. 7. 10. 21.) 1. Zum Ausgleich für die nach § 13 E.St.G. zugelassenen Abzüge von der Steuer ist bei Vierteljahrsempfängern (Verfügung Nr. 187, Abl. 57. 10. 8. 21) für die Zeit vom 1. April 1921 bis 31. März 1922 der bei der Gehaltszahlung für Januar bis März 1922 nach Ziffer 1—3 der genannten Verfügung berechnete Steuerabzug zu kürzen um

a) 135 M, wenn der Steuerabzug bereits bei der Gehaltszahlung auf 1. Oktober zur Abgeltung der nach § 13 E.St.G. zulässigen Abzüge um monatlich 15 M, zusammen 45 M ermäßigt wurde,

b) 180 M, wenn noch keine Ermäßigung des Steuerabzugs in vorstehendem Sinne stattgefunden hat.

2. In die Nachweisungen über abgelieferte Einkommensteuer (Vordruck 2681 oder 2682) sind die Steuerbeträge aus den auf Grund der endgültigen Einstufung der Beamten angeordneten Nachzahlungen für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 getrennt aus den bei den Kassen befindlichen Zahlungserfuchen zu übertragen. In den Spalten 5—7 der Nachweisung ist der Kopf entsprechend zu ergänzen.

3. Zur Einkommensteuerveranlagung für 1920/21 sind den Finanzämtern Nachträge zu den gemäß Verfügung Nr. A 5. R 3. M 36 (Nachrichtenblatt 138/1920, Abteilung II) seinerzeit aufgestellten Nachweisungen über die Dienstbezüge der Beamten usw. einzureichen, die die für das Kalenderjahr 1920 nachgezählten Bezüge zu enthalten haben. Den Dienststellen werden hierzu demnächst Vordrucke zugehen, die nach Maßgabe der aufgedruckten Vorbemerkung auszufüllen und spätestens auf 1. Dezember 1921 an die für die Wohnorte der Beamten zuständigen Finanzämter einzusenden sind. In die Nachweisungen sind die auf April bis Dezember 1920 entfallenden Treffnisse der auf Grund endgültiger Einstufung nachgezählten Dienstbezüge einzutragen. Sofern vom 1. Januar bis 30. September 1921 die Bezüge sich nicht geändert haben, können die in Spalte 7 der Nachweisung einzusetzenden Beträge in der Weise ermittelt werden, daß die Hälfte der Nachzahlung für 1921 (April bis September), also ein Viertelsjahrestreffer, an den für das ganze Rechnungsjahr 1920 nachgezählten Beträgen abgezogen wird. Falls die Vordrucke nicht rechtzeitig eingehen sollten, sind sie beim Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion (Druckfachendienst) anzufordern. Etwasiger Mehrbedarf ist nachzubestellen, ein Überschuß, der nicht etwa an benachbarte Dienststellen mit Mehrbedarf abgegeben werden kann, alsbald zurückzugeben. Für jeden Wohnort oder Steuerbezirk ist eine besondere Nachweisung aufzustellen. Beilageblätter sind anzuhängen.

4. Die Kassen haben die Zahlungserfuchen über die auf Grund der endgültigen Einstufung nachgezählten und vorläufig verausgabten Beträge bereitzuhalten, damit die Dienststellen die zu vorstehend genannten Zwecken nötigen Zahlen daraus entnehmen können.

#### **Nr. 239. Einstellung von Arbeitern.**

A 8. Zb 101. (Mbl. 70. 7. 10. 21.) Nach den Bestimmungen in § 2 des Lohnarbeitsvertrags sind neu einzustellende Arbeiter durch Vermittlung der örtlichen, nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachweise zu beziehen. Trotzdem treffen täglich Gesuche solcher Arbeitsuchender bei der Eisenbahn-Generaldirektion ein, die von Dienststellen, bei denen sie um Arbeit nachgefragt hatten, die Auskunft erhielten, sich schriftlich an die Eisenbahn-Generaldirektion zu wenden. Auch zu persönlichen Vorstellungen wurden Arbeitsuchende von Dienststellen schon oft veranlaßt. Die Verweisung Arbeitsuchender an die Eisenbahn-Generaldirektion anstatt an die Arbeitsämter ist zwecklos und zu unterlassen. Bei der Eisenbahn-Generaldirektion werden lediglich die Arbeitsgesuche von Schwerbeschädigten und Bewerbern um Beamtenstellen behandelt. Das Personal ist zu belehren, Arbeitsuchende sind aufzuklären.

#### **Nr. 240. Personalausweise der Eisenbahnbediensteten im besetzten Gebiet.**

A 2. Zb 9. (Mbl. 70. 7. 10. 21.) Nach Anordnung der Interalliierten Kommission in Wiesbaden müssen ab 1. Nov. 1921 alle auf den Eisenbahnen des Rheinlandes verkehrenden Eisenbahnbediensteten mit den für die übrige Bevölkerung und die sonstigen Einreisenden allgemein vorgeschriebenen Personalausweisen (Ausweiskarten) versehen sein. Diese Verordnung gilt auch für das Brückenkopfgebiet Kehl.

Die bisherigen von der Verwaltung ausgestellten Ausweise gelten hiernach von dem genannten Zeitpunkt an nicht mehr. Die Ausstellung der erforderlichen neuen Personalausweise (Paßersatz) für Reisen in das besetzte rheinische Gebiet muß sofort beim Bezirksamt (Polizeidirektion) des Wohnortes des Bediensteten beantragt werden; die Taxe für einen Ausweis beträgt 3 M.

Dienststellen, für deren Personal eine größere Anzahl von Ausweisen nötig fällt, wird empfohlen, sich alsbald wegen gemeinsamer Bestellung und rechtzeitiger Lieferung der Ausweise mit den zuständigen Bezirksämtern ins Benehmen zu setzen. Die Kosten für die Ausweise und Paßlichtbilder werden den Bediensteten von der Verwaltung ersetzt. Zu diesem Zweck fertigen die Dienststellen Verzeichnisse der entstandenen Kosten, getrennt nach Paßtaxen und Kosten für Lichtbilder. Die Verzeichnisse sind der vorgesetzten Bezirksstelle zur Prüfung vorzulegen und von dieser in das Monatsverzeichnis aufzunehmen.

## **B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.**

#### **Nr. 241. Kuppeln der den Personenzügen beigegebenen Gültwagen.**

B 19. Bb 23. Nr. M 907. (Mbl. 70. 7. 10. 21.) Zu Erlaß R.W.M. vom 28. September 1921, E. VII. 73, D. 15246.

In neuerer Zeit ist es erforderlich, den Personenzügen auch Gültwagen beizustellen, welche Schlauchmittel- bzw. Tiefstange besitzen. Beim Überkreuzkuppeln der Schläuche kommen diese häufig auf die eingehängte Sicherheitskuppelung zu liegen und werden durch die ständigen, während der Fahrt entstehenden Bewegungen an den äußeren Wandungen beschädigt.

Um die Beschädigung der Bremschläuche und die betrieblich damit zusammenhängenden Unzuträglichkeiten zu beseitigen, soll versuchsweise das Einhängen der Notkuppelungen bei den den Personenzügen luftgebremst angehängten Gültwagen unterbleiben.

Über die Bewährung dieser Maßnahme und insbesondere darüber, ob sich hierdurch irgendwelche betriebliche Schwierigkeiten ergeben haben, berichten die Betriebsinspektionen bis zum 1. September 1922.